

## Allgemeine Bedingungen

### Welche Rechte habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Gibt es Veränderungen an der Grabstätte deren Nutzungsrecht Ihnen obliegt, müssen Sie ihr Einverständnis geben. Das heißt, Sie entscheiden,

- \* ob ein Grabstein auf die Grabstätte gesetzt wird,
- \* ob/wie die Grabstätte bepflanzt wird,
- \* ob eine weitere Person in dieser Grabstätte bestattet werden darf etc.
- \* Sie dürfen als Nutzungsberechtigte(r) eine Wahlgrabstätte verlängern.
- \* Nutzungsberechtigte dürfen sich in „ihrer“ Grabstätte bestatten lassen, selbst wenn Sie nicht in der Gemeinde gemeldet oder verstorben sind.
- \* wenn Sie das Nutzungsrecht anderweitig übertragen wollen, teilen Sie dies der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, sowohl der alte als auch der neue Nutzungsberechtigte muss hierfür sein Einverständnis geben.
- \* die Wegeplatten um Grabstätten in den neuen Friedhofsteilen werden vom Friedhofsträger verlegt, defekte und lose Platten aus diesen Bereichen, können zur Reparatur gemeldet werden.

### Welche Pflichten habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Sie müssen die Grabstätte pflegen und verkehrssicher halten. Dies umfasst:

- \* Das Grab muss spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- \* Bepflanzungen müssen innerhalb der Grabfläche verbleiben und dürfen andere Grabstätten nicht beeinträchtigen. (Bitte bedenken Sie auch Wurzelwuchs und Überschattung anderer Grabstätten).
- \* Die Wegeplatten um die Grabeinfassung sind von Bewuchs und Unkraut freizuhalten.
- \* Grabmale und Grabeinfassungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks z.B. der TA-Grabmal oder der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks (**je nach Friedhofssatzung**) für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung fachgerecht und standfest angebracht werden. **Vor Errichtung und jeder Veränderung eines Grabmals ist die entsprechende Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.**
- \* Abgesunkene Grabstätten müssen aufgefüllt werden.
- \* Das Entfernen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungszeit.
- \* Die Grabstätte soll im Allgemeinen sauber und gepflegt sein und dem Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.
- \* Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht eine dreimalige schriftliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- \* Sie müssen die Bestattungsgebühren bezahlen. Falls Ihnen dies aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, können Sie einen Antrag auf **Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB X II** bei dem zuständigen Sozialamt stellen.
- \* Bitte teilen Sie der Friedhofsverwaltung immer Ihre aktuelle Adresse sowie einen Ersatznutzungsberechtigten mit, nicht zuletzt damit Sie Nachricht erhalten, wenn die Grabstätte ungepflegt ist, beschädigt wurde oder das Nutzungsrecht abläuft.